

breitete sich der Protestantismus nach Südwesten in den Grafschaften Hanau und Isenburg. In der Stiftskirche zu Hanau hörte man anfangs evangelische Predigten neben katholischen Messen, ohne daß es darüber zu einer eigentlichen Bewegung in den Gemeinden kam. Graf Philipp III. von Hanau empfing 1548 das Abendmahl mit seinen Räten nach evangelischem Ritus. In Isenburg-Birstein wurde die Reformation 1542 durch den Grafen Reinhard eingeführt. Graf Wolfgang von Isenburg-Ronneburg nahm zuerst am Osterfeste des Jahres 1584 das Abendmahl nach reformiertem Brauch (Hepppe II, 223 ff.). Die formelle Einführung der Reformation in der Reichsstadt Gelnhausen geschah jedenfalls erst 1543, um dieselbe Zeit, wo Abt Lotichius sich von der Kirche los sagte (J. W. Zungbars, Gesch. der freien Reichsstadt Gelnhausen, in der Zeitschr. des Ver. für Hess. Gesch. u. Landesk., N. F. XII, 223). Die ältesten Spuren der Glaubensspaltung in den Stiften Hersfeld und Fulda gehen bis in das Jahr 1523 zurück (Hepppe, Älteste Nachricht über den Beginn der Reformation zu Hersfeld, in der Zeitschr. des Ver. für Hess. Gesch. u. Landesk., N. F. VI, 328 ff.; J. Gegenbaur, Gesch. der religiösen Bewegung im Hochstifte Fulda, Fuldaer Gymnasialprogramm 1861).

III. Von der politischen und confessionellen Theilung Hessens bis zur Gegenwart. Die Landgraftchaften Hessen-Kassel (Kurhessen) und Hessen-Darmstadt (Großherzogthum Hessen). Am zweiten Osterfeiertage des Jahres 1567 starb Landgraf Philipp I., genannt der Großmüthige, und wurde im Chore der von seinen Ahnen erbauten St.-Martinskirche zu Kassel beigesetzt. Nach seinem Testamente vom 6. April 1562 wurde Hessen in der Weise getheilt, daß sein ältester Sohn, der Landgraf Wilhelm IV., Hessen-Kassel oder das Niederfürstenthum sammt Schmalkalden, etwa die Hälfte des ganzen Erbes; Ludwig III., der Zweitgeborene, Hessen-Marburg oder das Oberfürstenthum nebst Eppstein, etwa ein Viertel des Ganzen; dessen Bruder, Philipp II., Hessen-Rheinfels bezw. die niedere Grafschaft Katzenelnbogen, und Georg I., der jüngste der Söhne, Hessen-Darmstadt bezw. die obere Grafschaft Katzenelnbogen erhielt (vgl. Rommel V, 43 ff.). In der Erbvereinigung, welche die vier Brüder zu Ziegenhain am 28. Mai 1568 abschlossen, erklärten dieselben, die kirchliche Einheit ihrer Lande in Lehre und Verfassung aufrecht erhalten zu wollen. Dieser Vereinbarung zufolge begann in Hessen die Periode der regelmäßig wiederkehrenden Generalsynoden (Hepppe, Gesch. der hess. Generalsynoden von 1568—1582. Nach den Synodacten, 2 Bde., Kassel 1847). Aber schon im J. 1576 bekämpften sich zwei entgegengesetzte Strömungen innerhalb der hessischen Kirche, indem auf der Generalsynode zu Kassel die von Kurfürsten vorgeschlagene Concorbienformel, das sogen. Lorgische Buch, von der Mehrheit zurückgewiesen wurde, während die Minorität sich für dieselbe aussprach (Hepppe I, 376). Die zu Mar-

burg gehaltene 13. Generalsynode (1582) war die letzte, welche die schon längst innerlich gespaltene hessische Gesamtkirche erlebte. Während Niederhessen mit dem Landgrafen Wilhelm IV., dem Weisen, den melanchthonischen bezw. reformierten Lehrbegriff für maßgebend erachtete, welcher von den Gegnern als kryptocalvinistisch bezeichnet wurde, hielt Oberhessen, wo der Einfluß des Dr. Hunnius herrschte, an der Concorbienformel und dem durch diese ausgeprägten lutherischen Bekenntniß fest (Hepppe I, 437). Auch in der Gegend von Allendorf an der Werra und namentlich in Schmalkalden hatte das Luthertum viele äußerst entschiedene Anhänger.

Hessen-Rheinfels, das Erbtheil des 1583 kinderlos verstorbenen Landgrafen Philipp II., fiel seinen drei Brüdern zu; und als 1604 auch Landgraf Ludwig III., genannt testator, Herr von Hessen-Marburg, ohne Leibeserben starb, so bestanden nur mehr die beiden Linien Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt, zwischen welchen die Lande Ludwigs III. getheilt wurden. Die confessionelle Kluft zwischen Niederhessen und Oberhessen hatte sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts noch bedeutend erweitert. Die sogen. Ubiquisten, d. h. die Anhänger der lutherischen Lehre von der ubiquitas corporis Christi, wurden, immer mehr ausgezweifelt. „Es ist gar nicht zu sagen,“ heißt es in einem Berichte vom Jahre 1599, „wie die gar oder halb calvinischen Prädicanten in Hessen wider die reine lutherische Lehre und die Concordienformel auf den Kanzeln wüthten“; viel Völk werde „wider Willen mit dem teuflischen Calvinismo beschmeißt“. Landgraf Moritz der Gelehrte von Hessen-Kassel (1592—1627), ein Enkel Philipps I., trat 1604 zum Calvinismus über und trachtete danach, diese Art des Protestantismus in seinem Lande zur Alleinherrschaft zu bringen. Den lutherischen Predigern gegenüber berief er sich auf „das bischöfliche Recht“, welches sein Großvater vom Erzbischof von Mainz erworben habe (Janssen V, 12. A., 483). Dagegen stand Landgraf Georg I. der Fromme von Hessen-Darmstadt (1567—1596) mit seinen Theologen entschieden zum lutherischen Bekenntnisse. Als Landgraf Moritz in dem ihm nach dem Tode seines Oheims (gest. 1604) zugefallenen Theile des Oberfürstenthums auf die unbedingte Anerkennung seiner „Verbesserungspunkte“ drang, rief er auf den heftigsten Widerstand bei den Professoren der Universität Marburg, bei den Predigern und beim Volke. In Oberhessen wurden heiläufig 60 lutherische Prädicanten verjagt, aber die Gemeinden blieben gleichwohl steif und fest bei ihrem alten Bekenntniß. Auch in der katholischen Reichsabtei Hersfeld, welcher Moritz seinen zehnjährigen Sohn Otto als Administrator aufzwang (1604), wurde der Calvinismus eingeführt und, wie allenthalben in Hessen, eine große Verwirrung geschaffen. Es begann ein neuer Bildersturm. Sogar die Crucifixe wurden als „stumme Gößen“ zererschlagen (Janssen V, 12. A., 484 f.). Da Landgraf Moritz,